Wer einen Künstler mit der Erstellung eines Kunstwerks beauftragt, kann die Abnahme des fertig gestellten Werks nicht wegen Nichtgefallens verweigern – Anmerkung zu Urteil des Oberlandesgerichts Köln (OLG Köln) vom 14.11.2018, 11 U 71/18

I.

Für besondere Anlässe, wie etwa Geburtstagsfeiern, Firmenjubiläen oder Hochzeiten, werden oft Künstler engagiert. Diese sollen Porträts erstellen, Musik darbieten oder Tänze aufführen. Dabei kann es dann zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Künstler und Auftraggeber über die Qualität der erbrachten Leistung kommen. Die Entscheidung des OLG Köln bestätigt, dass Nichtgefallen nicht dazu berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verweigern.

II.

Die Beklagte beauftragte die Klägerin mit der Erstellung eines Videoclips für ihr Firmenjubiläum am 15.07.2016. Die Klägerin erstellte das Video und übersandte es der Beklagten. Diese teilte mit, dass ihr das Video nicht gefalle. Konkrete Änderungswünsche teilte sie aber nicht mit. Die Klägerin machte die Zahlung der vereinbarten Vergütung von EUR 5350,00 und außergerichtliche Anwaltskosten geltend. Das Landgericht wies die Klage ab. Auf die Berufung hin hat das OLG Köln die vereinbarte Vergütung zugesprochen. Die fehlende Abnahme des Videos durch die Beklagte stehe dem nicht entgegen. Das Video sei für das Firmenjubiläum der Beklagten gedacht gewesen und sollte auch nur dort aufgeführt werden. Da das Firmenjubiläum vorbei sei könne eine Abnahme nicht mehr erfolgen und die Klägerin den Vergütungsanspruch auch ohne Abnahme geltend machen. Das Werk der Klägerin sei zwar nicht vollständig vertragsgemäß gewesen, jedoch habe die Beklagte auf die erfolgte Aufforderung Änderungswünsche mitzuteilen nicht reagiert und damit die Mangelbeseitigung sabotiert. Daher sei der Vergütungsanspruch ungekürzt zu zahlen.

III.

1.

Wer einen Künstler damit beauftragt, eine bestimmte künstlerische Leistung zu erbringen, schließt mit dem Künstler einen Werkvertrag ab. Der Künstler schuldet nicht nur das Bemühen darum, einen Erfolg zu erbringen, sondern den Erfolg, das Werk, selber. Bei einem Werkvertrag entsteht der Anspruch des Künstlers als Werkunternehmer erst mit der Abnahme des Werkes als vertragsgemäß. Hierzu muß das Werk auch tatsächlich mangelfrei sein.

Mangelfrei ist das Werk, wenn es den vertraglichen Vereinbarungen entspricht. Wird z.B. vereinbart, dass ein Portrait erstellt werden soll, kann keine Skulptur geschaffen werden. Der vom OLG Köln entschiedene Fall unterstreicht wie wichtig es dabei ist, genaue Vorgaben zu machen, wie das Werk auszusehen hat. Einem Künstler steht bei der Erstellung seines Werkes eine gewisse Gestaltungsfreiheit zu. Das dem Auftraggeber nach Erstellung des Werkes dieses nicht gefällt reicht nicht aus, um die Zahlung zu verweigern. Wer etwa ein Porträt in Auftrag gibt muss dieses auch dann bezahlen, wenn es nicht den eigenen Erwartungen entspricht.

Anders ist dies allerdings, wenn konkrete Vorgaben für die Erstellung des Werkes gemacht werden. Die Beklagte konnte beispielsweise nicht beweisen, dass sie die Vorgabe gemacht hätte, in dem Video keine Moderation zu verwenden. Daher hat das OLG Köln die in dem Video enthaltenen Moderationselemente nicht als Fehler bewertet. Hätte die Beklagte beweisen können, dass diese Vorgabe für das Video gemacht worden wäre, hätte dies beachtet werden müssen.

2.

Selbst wenn das Werk nachweislich mangelhaft ist, muss der Auftraggeber dem nachbesserungswilligen Künstler die Gelegenheit geben, den Mangel auszubessern. Die Klägerin hatte ausdrücklich angeboten, Änderungswünsche die mitgeteilt würden umzusetzen. Die Beklagte hatte allerdings keine Änderungswünsche mitgeteilt, was das OLG Köln als Vereitelung der Nachbesserung gewertet hat mit der Folge, dass der ungekürzte Zahlungsanspruch der Klägerin bestehen blieb.

IV.

Der Vertrag mit einem Künstler über die Erbringung einer künstlerischen Leistung ist als Werkvertrag einzustufen. Dem Künstler steht – soweit ihm keine Vorgaben für die Erbringung des Werkes gemacht werden – eine Gestaltungsfreiheit für die Erbringung der Leistung zu. Bloßes Nichtgefallen rechtfertigt nicht die Nichtzahlung der Vergütung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.